REGION NORDSCHWARZWALD
Regionalverband

Sitzungsvorlage 37/2026
Planungsausschuss - öffentlich

am 15.07.2026 in Calw

L. Fischer, L. Herbertz, S. Kaiser

Tagesordnungspunkt 2 – zur Beschlussfassung

Betreff: Regionalplangesamtfortschreibung – Kapitel 3 Regionale Freiraumstruktur und Kapitel 4.2 Energie

Bezug: 46/2020, AKR 8/2020, 07/2021, 29/2022, 09/2023, 22/2023, 29/2023, 27/2024 und 45/2024

Beschlussvorschlag:
Der Planungsausschuss beschließt Kapitel 3 Regionale Freiraumstruktur und Kapitel 4.2 Energie der Regionalplangesamtfortschreibung.

Begründung

Der derzeit gültige Regionalplan 2015 Nordschwarzwald enthält Festlegungen zur regionalen Freiraumsicherung und Freiraumnutzung (vgl. Regionalplan 2015 Nordschwarzwald, Kapitel 3.1 bis 3.4) sowie Festlegungen zum Thema Energie (vgl. Regionalplan 2015 Nordschwarzwald, Kapitel 4.2). Die beiden Kapitel 3 und 4.2 werden im Rahmen der Regionalplangesamtfortschreibung überarbeitet. Hierzu wurden dem Planungsausschuss bereits Vorentwürfe zur Mitteilung vorgelegt (Sitzungsvorlagen 27/2024 und 45/2024).

Die bisherigen Vorentwürfe aus dem Jahr 2024 wurden inzwischen sowohl hinsichtlich der textlichen Festlegungen als auch der kartographischen Fachkulissen weiterentwickelt. Die neuen Vorentwürfe (s. Anlage 1 bis Anlage 8) sollen dem Planungsausschuss nun zur Beschlussfassung vorgelegt werden.

Kapitel 3 Regionale Freiraumstruktur

Im Rahmen der Regionalplangesamtfortschreibung werden die bisherigen Freiraumfestlegungen zur regionalen Freiraumsicherung und Freiraumnutzung (vgl. Regionalplan 2015 Nordschwarzwald, Kapitel 3.1 bis 3.4) aufgrund neuer Datengrundlagen (z. B. Landschaftsrahmenplan Nordschwarzwald 2018) sowie Änderungen in Gesetzgebungen (z. B. Raumordnungsgesetz, Landesplanungsgesetz, Baugesetzbuch) überarbeitet.

Mit den Festlegungen zur regionalen Freiraumstruktur sollen Freiräume geschützt und besondere Nutzungen im Freiraum gesichert werden. Die Freiraumfestlegungen dienen als Grundlage für eine nachhaltige Regionalplanung, welche die sozialen und wirtschaftlichen Ansprüche an den Raum mit seinen ökologischen Funktionen in Einklang bringt. Der Vorsorgegedanke spielt hierbei eine große Rolle.

Kapitel 3.1 Regionale Grünzüge und Grünzäsuren

Kapitel 3.1.1 Regionale Grünzüge (Anlage 1a, Anlage 1b)

Regionale Grünzüge dienen der Sicherung und Entwicklung eines großräumigen, ökologisch wirksamen Freiraumverbunds. Sie geben den Rahmen für die weitere Siedlungs- und Infrastrukturentwicklung vor.

Der Regionalplan 2015 Nordschwarzwald legt Regionale Grünzüge als Ziele der Raumordnung im Verdichtungsraum mit seinen Randzonen sowie entlang der Entwicklungsachsen der Region fest und stellt diese als Vorranggebiete in der Raumnutzungskarte dar. Im Rahmen der Überarbeitung der Regionalen Grünzüge wurde an diesem Konzept festgehalten, da diese Bereiche durch eine hohe Dynamik sowie vielfältige freiraumbeanspruchende Raumnutzungen gekennzeichnet sind und daher ein besonderes Steuerungserfordernis zum Schutz regionalbedeutsamer Freiraumfunktionen vorliegt. Zusätzlich zu den bestehenden Regionalen Grünzügen des Regionalplans 2015 sind neue Regionale Grünzüge entlang der neuen regionalen Entwicklungsachsen des künftigen Regionalplans Nordschwarzwald

- Pforzheim – Heimsheim – (Leonberg),
- Altensteig – Neubulach – Calw,
- (Appenweier – Oberkirch – Oppenau) – Freudenstadt und
- (Sulz am Neckar/Oberndorf am Neckar – Dornhan) – Alpirsbach

sowie ergänzend entlang der bereits bestehenden Landesentwicklungsachse (Tübingen – Rottenburg) – Horb am Neckar (vgl. Sitzungsvorlage 46/2020) hinzugekommen.

Im Regionalplan 2015 Nordschwarzwald dienen Regionale Grünzüge als multifunktionales Instrument zum Schutz verschiedener Freiraumfunktionen. Sie überlagern sich zudem mit anderen Freiraumfestlegungen. Dies soll im künftigen Regionalplan Nordschwarzwald beibehalten werden. So weisen Regionale Grünzüge auch im künftigen Regionalplan Nordschwarzwald eine besondere Bedeutung für Pflanzen und Tiere einschließlich Biotopverbund, für den Schutz der Boden- und Waldfunktionen sowie für die land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung, für bioklimatische Ausgleichsfunktionen, für das Landschaftsbild und für die Erholung auf. Zudem leisten sie einen Beitrag zur Siedlungsgliederung und tragen dadurch zu einer ausgewogenen Raumstruktur von Siedlungs- und Freiflächen bei. Durch die beschriebene Multifunktionalität wird daher im künftigen Regionalplan Nordschwarzwald auf eigenständige Gebietsfestlegungen für den Bodenschutz, für Waldfunktionen und Forstwirtschaft sowie für die Erholung verzichtet.

Die Gebietskulisse der Regionalen Grünzüge aus dem Regionalplan 2015 Nordschwarzwald wurde anhand vorliegender Fachgrundlagen überprüft und durch die Hinzunahme der neuen Regionalen Grünzüge erweitert. Als wesentliche Fachgrundlage für die Festlegung der Regionalen Grünzüge wurde der Landschaftsrahmenplan Nordschwarzwald 2018 inklusive der dazugehörigen Überarbeitung des Regionalen Biotopverbunds 2023 herangezogen. Es wurden verschiedene Kriterien und Ziele des Landschaftsrahmenplans Nordschwarzwald den Regionalen Grünzügen zugrunde gelegt (s. Anlage 1a). Zusätzlich wurden der Fachplan Landesweiter Biotopverbund bestehend aus Biotopverbund Offenland mit Ergänzung Raumkulisse Feldvögel (Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg 2020, 2022) und Biotopverbund Gewässerlandschaften (Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg 2020), vorrangig schützenswerte Böden (Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau im Auftrag des Regierungspräsidiums Karlsruhe 2001), Waldfunktionen (Forstliche Versuchs- und Forschungsanstalt Baden-Württemberg 2024), die Landesweite Erhebung der Streuobstbestände (Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg 2020) und die Flurbilanz 2022 (Landesanstalt für Landwirtschaft, Ernährung und Ländlichen Raum Schwäbisch Gmünd 2023) herangezogen.

Kapitel 3.1.2 Grünzäsuren (Anlage 2a, Anlage 2b)

Regionale Grünzäsuren sichern Freiräume zwischen Siedlungsbereichen und dienen damit der Siedlungsgliederung, der Vermeidung von Siedlungsbändern sowie dem Erhalt siedlungsnaher (klimatischer) Ausgleichs- und Erholungsfunktionen. Sie werden durch den Regionalen Grünzug ergänzt, der zu einer großräumigen Sicherung von Freiräumen führt.

Die Grünzäsuren des Regionalplans 2015 Nordschwarzwald sind innerhalb des Verdichtungsraums und der Entwicklungsachsen der Region festgelegt. Bei ihrer Festlegung wurde eine Mindestbreite von 400 m und eine maximale Breite von 1400 m angesetzt, um eine regionalplanerisch bedeutsame Fläche zwischen Siedlungsbereichen zu sichern. Diese Kenngrößen der bestehenden Grünzäsuren wurden überprüft und beibehalten. Grundlagen für die Neubearbeitung sind im Wesentlichen der Landschaftsrahmenplan Nordschwarzwald 2018, aktuelle Bauleitplanungen und Fachplanungen, die Überarbeitung des Regionalen Biotopverbundkonzeptes 2023 sowie die Klimaanalysen aus dem KlimaMORO 2010 und 2011.

Aus dem Landschaftsrahmenplan Nordschwarzwald 2018 wurden v. a. die Zielsetzungen Nr. 3.5 Erhaltung und Weiterentwicklung der Wildtierkorridore und Biotopverbundachsen innerhalb von Siedlungsengstellen, 5.1 Erhaltung und Weiterentwicklung relativ ruhiger Freiräume im Umfeld der Verdichtungsräume und 5.2 Erhaltung und Weiterentwicklung gliedernder Freiräume zwischen den Siedlungsbereichen aus den Karten 9.1 und 9.2 herangezogen. Der Landschaftsrahmenplan sieht den Erhalt der bestehenden Grünzäsuren vor. Ergänzend schlägt er weitere zu erhaltende Freiräume zwischen den Siedlungen, auch außerhalb des Verdichtungsraums und der regionalen Entwicklungsachsen vor. Für die Engstellen außerhalb der regionalen Entwicklungsachsen wird im Landschaftsrahmenplan eine Siedlungsausdehnung > 5 km Länge und ein zu erhaltender siedlungsgliedernder Freiraum von mindestens 300 m Breite angenommen.

Kapitel 3.2 Gebiete für besonderen Freiraumschutz

Kapitel 3.2.1 Gebiete für Naturschutz und Landschaftspflege (Anlage 3a, Anlage 3b)

Im Regionalplan 2015 Nordschwarzwald sind die Gebiete für Naturschutz und Landschaftspflege von der Verbindlichkeit ausgenommen. Methodisch beruhen die damals abgegrenzten Gebiete auf der landesweiten Biotopkartierung der Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg aus den Jahren 1981 bis 1989. Die Gebietskulisse für Naturschutz und Landschaftspflege wird daher vollständig überarbeitet.

Zielsetzung der Gebiete für Naturschutz und Landschaftspflege ist die Sicherung regionalbedeutsamer hochwertiger Bereiche für den Arten- und Biotopschutz im Offenland und im Wald gegenüber konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen und Funktionen. In diesen Gebieten ist die natürliche und die historisch gewachsene Vielfalt an naturnahen Biotopen mit ihrem charakteristischen Inventar an Tier- und Pflanzenarten in ihrer Lebensraumfunktion und ihrer funktionalen Bedeutung im Biotopverbund zu sichern und zu entwickeln.

Als Fachgrundlagen für die Neubearbeitung werden insbesondere der Landschaftsrahmenplan Nordschwarzwald 2018 inklusive der dazugehörigen Überarbeitung des Regionalen Biotopverbunds 2023 sowie aktuelle Planungen und Kartierungen der Fachverwaltung herangezogen (s. Anlage 3a).

Die Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege werden außerhalb der Regionalen Grünzüge festgelegt. Aufgrund des gemeinsamen Ziels beider Freiraumfestlegungen sowie der sich teilweise überschneidenden Datengrundlagen können Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege die ökologische Funktion der Regionalen Grünzüge unterstreichen, auch wenn sie nicht innerhalb dieser festgelegt und in der Raumnutzungskarte nicht überlagernd dargestellt werden. Innerhalb der Regionalen Grünzüge übernehmen diese die Funktion zur Sicherung und Entwicklung von Gebieten für Naturschutz und Landschaftspflege.

Bereiche, die bereits einem fachrechtlichen Gebietsschutz unterliegen, werden nicht als Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege festgelegt. Hierzu gehören Natura 2000-Gebiete, der Nationalpark, Naturschutzgebiete sowie Bann- und Schonwälder. Die Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege ergänzen das Schutzgebietssystem, indem dicht beieinanderliegende kleinflächige, hochwertige Lebensräume zu größeren Gebieten zusammengefasst und vor konkurrierenden Raumnutzungen gesichert werden.

Kapitel 3.2.2 Gebiete für Landwirtschaft (Anlage 4a, Anlage 4b)

Der Teilregionalplan Landwirtschaft, Ergänzung des Plansatzes 3.3.3 des Regionalplans 2015 Nordschwarzwald, legt Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für die Landwirtschaft fest (verbindlich seit 31.03.2017). Als Vorschlag der Raumordnung werden regionalbedeutsame landwirtschaftliche Betriebe dargestellt.

Aufgrund der sich verändernden und stark abweichenden Datengrundlage zwischen der digitalen Flurbilanz des derzeit rechtskräftigen Teilregionalplans Landwirtschaft und der weiterentwickelten, neuen Flurbilanz 2022 (Stand August 2023) ist im Rahmen der Regionalplangesamtfortschreibung eine grundlegende Neubearbeitung der Gebietskulisse für die Landwirtschaft erforderlich.

Die Flurbilanz 2022 (Standorteignungskartierung) wurde im Auftrag des Ministeriums für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz Baden-Württemberg von der Landesanstalt für Landwirtschaft, Ernährung und Ländlichen Raum Schwäbisch Gmünd zusammen mit den unteren Landwirtschaftsbehörden sowie den Regierungspräsidien erarbeitet. Die Flurbilanz 2022 bewertet Flächen nach natürlichen und landwirtschaftlichen Gesichtspunkten. Berücksichtigt werden Ertragsfähigkeit, Hangneigung, Flächennutzung, Schlaggröße, Tierhaltung, ökologische Bewirtschaftung und Überschwemmungsflächen. Zudem besteht die Möglichkeit der Berücksichtigung regionaler Besonderheiten wie Investitionen, Erschließung und Arrondierung, Flächennachfrage sowie besondere Einschränkungen der Bewirtschaftung. Die Flurbilanz 2022 wird unterteilt in landwirtschaftliche Vorrang- und Vorbehaltsfluren (Vorrangflur; Vorbehaltsflur I; Vorbehaltsflur II) sowie die für die Landwirtschaft weniger bedeutenden Grenz- und Untergrenzfluren.

Im künftigen Regionalplan Nordschwarzwald wird die Vorrangflur der Flurbilanz 2022 als Fachgrundlage für die Festlegung von Vorranggebieten für die Landwirtschaft herangezogen. Als Fachgrundlage für die Vorbehaltsgebiete für die Landwirtschaft wird die Vorbehaltsflur I der Flurbilanz 2022 herangezogen. Die Liste der regionalbedeutsamen landwirtschaftlichen Betriebe wurde von den unteren Landwirtschaftsbehörden aktualisiert. Die von den unteren

Landwirtschaftsbehörden als regionalbedeutsam deklarierte Höfe werden auch künftig als Vorschlag in der Raumnutzungskarte dargestellt.

Kapitel 3.2.3 Gebiete zur Sicherung der Regionalen Mindestflur (Anlage 5a, Anlage 5b)

Im Regionalplan 2015 Nordschwarzwald sind Mindestfluren zur Offenhaltung der Kulturlandschaft mit Schwerpunkt im Gebiet des Naturparks Schwarzwald Mitte/Nord als regionsspezifische Festlegung in Form von Vorbehaltsgebieten festgelegt. Mindestfluren dienen der Erhaltung der charakteristischen Rodungsinseln des Schwarzwaldes. Sie sollen die Offenhaltung der Kulturlandschaft für die Landwirtschaft sichern sowie der Erhaltung des Landschaftsbildes, der Erholung, des Arten- und Biotopschutzes und dem Luftaustausch dienen.

Grundlagen für die Neubearbeitung der Mindestflur sind im Wesentlichen kommunale Planungen und Konzepte der Fachverwaltung und der Landschaftsrahmenplan Nordschwarzwald 2018. In der Karte 9.2 des Landschaftsrahmenplans sind die besonders erhaltenswerten Rodungsinseln mit Waldhufendörfern und typischen offenen Täler der Schwarzwaldlandschaft unter den Zielen 1.8 und 1.9 identifiziert.

Einige Gemeinden in der Region Nordschwarzwald haben eine Mindestflurkonzeption erstellen lassen, deren Maßnahmen über Programme des Landes Baden-Württemberg förderfähig sind (z. B. über die Landschaftspflegerichtlinie). Der Landschaftsrahmenplan Nordschwarzwald 2018 zeigt diese Flächen auf und konkretisiert weitere Gebiete, die die Offenhaltung und Pflege tradierter Offenlandbereiche als Ziel setzen. Bereiche mit seltenen Böden, wie Grinden und Bachauen, als naturschutzfachliche und touristische Schwerpunkträume sollen durch Offenhaltung erhalten werden. Diese Flächen wurden in die Vorbehaltsgebietskulisse zur Sicherung der Regionalen Mindestflur aufgenommen.

Kapitel 3.3.1 Gebiete zur Sicherung von Wasservorkommen (Anlage 6a, Anlage 6b)

Im Regionalplan 2015 Nordschwarzwald sind rechtlich festgesetzte Wasserschutzgebiete und der Trinkwasserspeicher „Kleine Kinzig“ sowie vorläufig abgegrenzte Heilquellenschutzgebiete nachrichtlich dargestellt. Als einziges Ziel wurde ein möglicher Trinkwasserspeicher Eyachtal festgelegt. Dieser optionale Trinkwasserspeicher wird vonseiten der Wasserbehörden nicht mehr weiterverfolgt. Aus diesen Gründen werden die Gebiete zur Sicherung von Wasservorkommen vollständig überarbeitet.

Zielsetzung der Gebiete zur Sicherung von Wasservorkommen ist die Gewährleistung der Versorgung der Bevölkerung mit qualitativ hochwertigem Trinkwasser. Hierzu sollen die regionalen Grundwasservorkommen langfristig gegenüber konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen und Funktionen gesichert werden.

Als Vorranggebiete werden fachtechnisch abgegrenzte oder geplante Wasserschutzgebiete festgelegt. Die Vorranggebiete zur Sicherung von Wasservorkommen werden in den Gebietsteil A (Zone I und Zone II) und den Gebietsteil B (Zone III) unterteilt. Als Vorbehaltsgebiete werden fachtechnisch abgegrenzte oder geplante Heilquellenschutzgebiete sowie die Zustrombereiche von Mineralwasserquellen und die Einzugsgebiete der vom Landesamt für Geologie, Rohstoffe und

Bergbau geprüften Gebiete und Quellen, die sich für eine zukünftige (Wieder-)Nutzung eignen, festgelegt. Die Vorrang- und Vorbehaltsgebiete zur Sicherung von Wasservorkommen werden außerhalb rechtskräftig festgesetzter Wasserschutzgebiete festgelegt.

Kapitel 3.4.1 Gebiete für den vorbeugenden Hochwasserschutz (Anlage 7a, Anlage 7b)

Im Regionalplan 2015 Nordschwarzwald sind für den vorbeugenden Hochwasserschutz Grundsätze im Plansatz 3.3.6 festgelegt und Flussabschnitte mit besonderer Hochwassergefahr als Punktsymbol dargestellt. Eine Darstellung von Gebieten für den vorbeugenden Hochwasserschutz erfolgte aufgrund fehlender Fachdaten nicht. Für die Regionalplangesamtfortschreibung liegen diese Fachgrundlagen nun vor und sollen in Form von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für den vorbeugenden Hochwasserschutz festgelegt werden.

Zielsetzung der Gebiete für den vorbeugenden Hochwasserschutz ist die Sicherung natürlicher Überschwemmungsflächen gegenüber konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen und Funktionen, die langfristige Rückgewinnung natürlicher Überschwemmungsflächen sowie die Vermeidung und Minimierung von Schadensrisiken.

Die Gebiete für den vorbeugenden Hochwasserschutz werden auf Grundlage der aktuell verfügbaren Hochwassergefahrenkarten, der Hochwasserrisikobewertung des Landes sowie des länderübergreifenden Raumordnungsplans Hochwasserschutz (Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat 2021) festgelegt.

Die Fachkulisse der Gebiete für den vorbeugenden Hochwasserschutz wurde für den regionalen Planungsmaßstab generalisiert. Die Fachkulisse ist aufgrund ihrer kleinräumigen Ausdehnung in Kartenausschnitten im Maßstab 1 : 50.000 dargestellt (s. Anlage 7b).

Redaktionelle Anmerkung

Bei den dargestellten Gebietskulissen der Regionalen Grünzüge, der Grünzäsuren, der Gebiete für Naturschutz und Landschaftspflege, der Gebiete für Landwirtschaft, der Gebiete zur Sicherung der Regionalen Mindestflur, der Gebiete zur Sicherung von Wasservorkommen und der Gebiete für den vorbeugenden Hochwasserschutz handelt es sich um Fachkulissen, die punktuell noch mit anderen Raumnutzungsbelangen abgestimmt bzw. abgewogen werden müssen (z. B. Schwerpunkte für Industrie, Gewerbe und Dienstleistungseinrichtungen). Diese redaktionellen Anpassungen werden von der Verbandsverwaltung unter Betrachtung aller Gebietskulissen der Gesamtfortschreibung und vorliegender Informationen bis zur Entwurfsfassung der Regionalplangesamtfortschreibung vorgenommen.

Kapitel 4.2 Energie

Der derzeit gültige Regionalplan 2015 Nordschwarzwald enthält Festlegungen zur Energie (vgl. Kapitel 4.2). Im Rahmen der Regionalplangesamtfortschreibung werden die bisherigen energiebezogenen Festlegungen aufgrund geänderter Rechtsnormen (z. B. Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg) überarbeitet. Hinzu kommt, dass 2021 von der Verbandsversammlung der Region Nordschwarzwald der Beschluss gefasst wurde, die Voraussetzungen für eine „100%-Erneuerbare-Energien-Region“ zu schaffen.

Die Festlegungen zur Windenergie (Kapitel 4.2.2) und Solarenergie (Kapitel 4.2.3) sind nicht Teil der Regionalplangesamtfortschreibung. Diese werden in den jeweiligen Teilregionalplänen festgelegt.

Kapitel 4.2.1 Energieversorgung (Anlage 8a)

Der derzeit gültige Regionalplan 2015 Nordschwarzwald enthält die nachrichtliche Übernahme von Energieversorgungstrassen. Diese sollen kartographisch auch weiterhin in der Raumnutzungskarte dargestellt werden. Nicht dargestellt werden sollen hingegen die Standorte von Windenergieanlagen. Grund dafür ist, dass im Teilregionalplan Windenergie die Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen festgelegt werden, in welchen sich der Zubau neuer Windenergieanlagen zukünftig konzentrieren wird. Zudem ist damit zu rechnen, dass sich in den kommenden Jahren die Genehmigungen von Windenergieanlagen so dynamisch entwickeln werden, dass die Abbildung in der Raumnutzungskarte von der Realität schnell überholt wäre.

Darüber hinaus wird der Ausbau der sicheren, preisgünstigen sowie umwelt- und klimaschonenden Energieversorgung als Ziel textlich festgelegt und es werden Grundsätze zur Energieübertragung und zu Energiespeichern textlich festgelegt, da davon auszugehen ist, dass diese in den kommenden Jahren verstärkt ausgebaut werden. In der Raumnutzungskarte werden keine Festlegungen in zeichnerischer Form vorgenommen.

Hinweis

Der derzeit geltende Landesentwicklungsplan aus dem Jahr 2002 wird aktuell überarbeitet und der neue Landesentwicklungsplan befindet sich in Aufstellung. Ein Zeitplan für den neuen Landesentwicklungsplan steht allerdings derzeit nicht fest, dies insbesondere vor dem Hintergrund der Landtagswahl und der Neustrukturierung von Ministerien und deren Aufgabengebieten. Bis zu seinem Inkrafttreten wird der Landesentwicklungsplan jedoch noch mindestens ein Beteiligungsverfahren durchlaufen. Durch den Landesentwicklungsplan wird es höchstwahrscheinlich Neuerungen u. a. hinsichtlich der Inhalte der Regionalpläne geben, die es dann zu betrachten gilt, wenn ein offizieller Entwurf zur Diskussion steht.

Weiteres Vorgehen

Nach dem Beschluss über die Freiraumkapitel und das Kapitel Energie wird die Verbandsverwaltung den Textteil der Regionalplangesamtfortschreibung (Plansätze und Begründung), die Raumnutzungskarte mit den gebietsspezifischen Festlegungen sowie die Strukturkarte erstellen und redaktionell überarbeiten. Im Anschluss kann das zuständige Büro HHP.raumentwicklung die Strategische Umweltprüfung der Regionalplangesamtfortschreibung abschließen. Auf Grundlage dieser Unterlagen sowie des Umweltberichts mit Anhängen kann das Gremium voraussichtlich im Herbst 2026 über den Entwurf des Plans sowie die Einleitung des Beteiligungsverfahrens beschließen.

Bewertung des Beschlussvorschlags hinsichtlich seiner Auswirkung auf das Klima:
Die Verbandsversammlung des Regionalverbands Nordschwarzwald hat beschlossen, bei politischen Beschlüssen die Auswirkungen des Beschlusses auf den Klimaschutz überschlägig zu bewerten (Sitzungsvorlage 12/2020).

Auswirkung auf das Klima:	Begründung:
✓ Ja, positiv	Beitrag zum Freiraum- und Klimaschutz
☐ Ja, negativ	
☐ Nein	

Klaus Mack, MdB
Verbandsvorsitzender

Anlagen:
1a) Vorentwurf Kapitel 3.1.1 Regionale Grünzüge Text
1b) Vorentwurf Kapitel 3.1.1 Regionale Grünzüge Karte
2a) Vorentwurf Kapitel 3.1.2 Grünzäsuren Text
2b) Vorentwurf Kapitel 3.1.2 Grünzäsuren Karte
3a) Vorentwurf Kapitel 3.2.1 Gebiete für Naturschutz und Landschaftspflege Text
3b) Vorentwurf Kapitel 3.2.1 Gebiete für Naturschutz und Landschaftspflege Karte
4a) Vorentwurf Kapitel 3.2.2 Gebiete für Landwirtschaft Text
4b) Vorentwurf Kapitel 3.2.2 Gebiete für Landwirtschaft Karte
5a) Vorentwurf Kapitel 3.2.3 Gebiete zur Sicherung der Regionalen Mindestflur Text
5b) Vorentwurf Kapitel 3.2.3 Gebiete zur Sicherung der Regionalen Mindestflur Karte
6a) Vorentwurf Kapitel 3.3.1. Gebiete zur Sicherung von Wasservorkommen Text
6b) Vorentwurf Kapitel 3.3.1. Gebiete zur Sicherung von Wasservorkommen Karte
7a) Vorentwurf Kapitel 3.4.1 Gebiete für den vorbeugenden Hochwasserschutz Text
7b) Vorentwurf Kapitel 3.4.1 Gebiete für den vorbeugenden Hochwasserschutz Karte
8a) Vorentwurf Kapitel 4.2.1 Energieversorgung Text